

Satzung
des
Vereins für Gymnastik und
Allgemeinsport 1969 Hettenhain e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein für Gymnastik und Allgemeinsport 1969 Hettenhain e.V. (VGA).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Bad Schwalbach-Hettenhain und ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereinsregisters

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie mit demokratischen Mitteln jederzeit für das Wohl des Vereins, seiner Mitglieder und der Allgemeinheit eintreten; sie sind dazu aufgerufen, sich innerhalb und außerhalb des Vereins entsprechend zu verhalten und einzusetzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Vereinsmitglieder sollen durch die vom Verein organisierten gemeinsame Ausübung von Sport und Spiel sowie durch Veranstaltungen des Vereins zu dauerhaften zwischenmenschlichen Kontakten, zu Toleranz und Rücksichtnahme befähigt und angehalten werden.
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensportes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
 - Kinder (unter 14 Jahren),
- (3) Ebenfalls ist eine Teilnahme an Vereinsangeboten durch eine Kurskarte möglich.
- (4) Die Mitglieder/Kursteilnehmer sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben

- nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich für die Belange des Vereins unter Beachtung dieser Satzung einsetzt und die ihm zur Verfügung gestellten Räume, Ausstattungsgegenstände und Geräte pfleglich behandelt.
 - (6) Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Wird sie von aktiven Mitgliedern gewünscht, so ist dies dem Vereinsvorstand oder den Übungsleitern bekanntzugeben, auf gleiche Weise können passive Mitglieder aktiv werden.
 - (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
 - (8) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden.
 - (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, halbjährlich oder jährlich.
- (2) Die Kursteilnehmer zahlen individuell festgelegte Kursgebühren, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE 39 ZZZ 00000365054 und der Mandatsreferenz (Vereinsmitgliedsnummer) ein.
- (4) Die Abbuchung der Halbjahreszahler erfolgt zum 30.04. und 30.09. eines jeden Jahres. Bei Jahreszahlern zum 30.06. eines jeden Jahres. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vereinsmitglied ist aufgrund einer vorliegenden, gültigen Vollmacht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Es gilt das Vertrauensprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Mitgliederversammlung die Wahl widerrufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach seiner Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in
 - Genehmigung von Richtlinien über Ermäßigung und Befreiung vom Mitgliedsbeitrag
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen; Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis niederzuschreiben und vom Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abzuzeichnen.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- (11) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gemäß § 6 (1) stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für die
 1. Annahme und Änderung der Vereinssatzung
 2. Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. Entgegennahme des Kassenberichtes und die diesbezügliche Entlastung des Vorstandes
 5. Bestellung der Kassenprüfer
 6. Festlegung von Arbeits- und Veranstaltungsprogrammen sowie die Bereitstellung der dazu erforderlichen Finanzierungsmittel
 7. Feststellung vereinsschädigenden Verhaltens
 8. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch Einladung der/des Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angaben des Sitzungstages, Beginnzeitpunktes, Sitzungsortes und der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung gilt als erfolgt, wenn die schriftliche Einladung den Mitgliedern fristgerecht zugegangen ist.
- (4) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Hinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß § 8 (7), und zwar nach der dort angegebenen Reihenfolge. Bei Neuwahlen des Vorstandes leitet in der Regel ein gewähltes Mitglied die Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der Wahl des gesamten Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der gemäß §6 (1) stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der/die Versammlungsleiterin stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest; sie bleibt solange bestehen, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (8) Falls die Mitgliederversammlung nicht bzw. nicht mehr beschlussfähig ist, kann zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind, beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (9) Alle Beschlüsse werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen Einspruch erhebt, offen durch Handzeichen vorgenommen. Bei einem Einspruch wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (10) Für die Beschlüsse bezgl. Abs (2) Nr. 1.,3.,4.und 8. ist eine Mehrheit von drei Viertel, im übrigen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein Beschluss gemäß Abs. (2) Nr. 8 bedarf der Bestätigung durch eine erneut einzugreifende Mitgliederversammlung, die wiederum mit mindestens drei Viertel Mehrheit beschließen muss.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis niederzuschreiben. Die Sitzungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und von mindestens zwei stimmberechtigten

Versammlungsmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter zu benennen sind, zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung und –Prüfung

- (1) Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der/die Kassierer/in Buch zu führen und entsprechende Belegsammlungen anzulegen.
- (3) Ausgaben dürfen nur in dem Rahmen geleistet werden, wie dies
 - a) von der Mitgliederversammlung (ab 2.000,00 €) oder
 - b) vom Vorstand (ab 500,00 €) beschlossen wurde, sofern es sich nicht um laufende bzw. wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen handelt.
- (4) Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, den Vorstand über evtl. Zahlungsschwierigkeiten und rückständige Beträge umfassend und rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der/die Kassierer/in legt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern Rechnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt; ihre Wiederwahl ist nach zweijähriger Unterbrechung möglich.

§ 11 Ausschüsse

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse stehen dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite; im Bedarfsfalle können sie zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 12 Datenschutz,-Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft seiner gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung der Daten
 - Löschung der Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt an dem der Bekanntmachung durch das zuständige Amtsgericht folgenden Tage in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 18.01.1989 wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.01.2017 in Bad Schwalbach- Hettenhain geändert und tritt mit Änderungseintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 17.05.2017 beim Amtsgericht Wiesbaden (Registerblatt VR 4459) eingetragen.